

**Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung
der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006
- Straßenausbaubeitragsatzung -**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ...2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 2

Beteiligung der später Beitragspflichtigen

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt stellt die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.1, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, unter den ausdrücklichen Vorbehalt der mehrheitlichen Zustimmung der später Beitragspflichtigen.

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird die mehrheitliche Zustimmung verweigert, so entscheidet der Stadtrat über einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.

3. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Die Zustimmung muss im schriftlichen Verfahren erklärt werden. Die Entscheidung der später Beitragspflichtigen wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.

Artikel 2

Änderung des § 5

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

1. In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (**Anliegerstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen und Radwege 60 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.
 - c) für Gehwege 70 v. H.

- d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 70 v. H.
- Im Fall des Ausbaus der Anliegerstraße in Form einer Mischverkehrsfläche 65 v. H.
2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind (**sog. „Innerortsstraßen“**)
 - a) für Fahrbahnen und Radwege 45 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 45 v. H.
 - c) für Gehwege 55 v. H.
 - d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 55 v. H.
 3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, (**sog. „Durchgangsstraßen“**) insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - a) für Fahrbahnen und Radwege 25 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v. H.
 - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 60 v. H.
 4. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (**sog. „Ortsverbindungsstraßen“**) 20 v. H.
 5. Bei **Fußgängerzonen** und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist 60 v. H.
 6. Bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (**sog. „Wirtschaftswege“**) 60 v. H.
3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit vorhanden, werden Randsteine, Borde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern und nicht durchgängige – auf die ge-

samte Länge der Verkehrsanlage bezogen – unselbstständige Grünanlagen entsprechend ihrer funktionalen Zugehörigkeit der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet.

4. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann abweichend vom Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

Artikel 3

Änderung des § 6

Beitragsmaßstab

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

2. Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Nutzungsfaktor um je 0,5 erhöht bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken (einschließlich Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen und Grundstücksfreiflächen überwiegt.

Artikel 4

Änderung des § 11

Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme. Ab diesem Zeitpunkt ruht auf dem beitragspflichtigen Grundstück der Beitrag als öffentliche Last.

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Bekanntgabe des Bescheides entsteht die persönliche Beitragspflicht.

Artikel 5

Änderung des § 12

Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Derartige übergroße Wohngrundstücke im Sinne des Abs. 1 werden wie folgt herangezogen:

- a) Mit dem vollen Beitragssatz wird die auf 1.219 m² begrenzte Fläche des Wohngrundstückes, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen, sofern nicht mehr als fünf Wohneinheiten vorhanden sind. Die Mehrfläche bleibt dann unberücksichtigt.
- b) Wenn mehr als fünf Wohneinheiten vorhanden sind, wird die gesamte Grundstücksfläche, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.

Artikel 6

Änderung des § 15

Billigkeitsregelungen

Abs. 1 und 2 werden gestrichen, der § 15 erhält folgende Fassung:

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Dr. Trümper
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel